

recht erhebt sich aber wiederum die Frage nach den Ansprüchen bei entstehenden Schadensfällen aus Pflichtverletzungen durch vertraglich gebundene Betriebe und Einrichtungen im Straßenwinterdienst. Das Vertragsgesetz regelt derartige Fälle nicht. Meiner Auffassung nach tritt hier der ausführende Betrieb — beispielsweise bei Verletzung seiner ihm durch Vertrag übertragenen Streupflicht für bestimmte Straßen im Winterdienst — dem geschädigten Dritten als Subjekt eines Zivilrechtsverhältnisses gegenüber. § 2 VG verweist nämlich für alle in diesem Gesetz enthaltenen, aber mit Verträgen zusammenhängenden speziellen Fragen auf die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts. Das bedeutet, daß in den genannten Fällen das BGB anzuwenden wäre. Da zu dem geschädigten Dritten kein Vertragsverhältnis besteht, hat dieser Ansprüche nur nach den Bestimmungen über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 823 ff. BGB). Diese wären gemäß § 831 BGB gegen das staatliche Leitungsorgan geltend zu machen, da der für die Durchführung der Streupflicht verantwortliche Betrieb als dessen Verrichtungsgehilfe tätig geworden ist. In diesem Fall ist der Rechtsweg zulässig.

Inwieweit sich das staatliche Organ entlasten kann, wird nicht unwesentlich von der Ausgestaltung der Leistungsverträge und vom Nachweis der ausgeübten Kontrollpflicht, also der staatlich verfügenden und vollziehenden Tätigkeit, abhängen. In diesen Fällen ist selbstverständlich eine Staatshaftung auszuschließen.

Zur Frage der Staatshaftung bei Verletzung von Pflichten aus dem Straßenwinterdienst

Für die Zuordnung der hier erwähnten Beziehungen zum Zivilrecht spricht auch die Ausgestaltung des § 1 StHG, der eine Haftung staatlicher Organe oder ihrer Beauftragten ausschließlich für Bürger vorsieht. Auf Schadenersatzansprüche volkseigener Betriebe, Betriebe anderer Eigentumsformen und sozialistischer Genossenschaften ist diese Bestimmung nicht anwendbar. Das würde aber bedeuten, daß bei einer Verneinung der zivilrechtlichen außervertraglichen Ansprüche auch im Falle erwiesener Pflicht- bzw. Vertragsverletzungen durch winterdienstausführende Betriebe diese Geschädigten keinerlei Schadenersatzansprüche geltend machen könnten. Das würde aber kaum der Erziehung zur Verantwortung im Umgang mit Volkseigentum oder genossenschaftlichem Eigentum dienen und Pflichtverletzungen begünstigen.

Eine weitere Voraussetzung der Staatshaftung ist, daß der Schaden rechtswidrig zugefügt wird. Der örtliche Rat kann sich als haftendes Organ sofort befreien, wenn er nachweist, daß z. B. zur Räumung oder zum Streuen der Straße, auf der der Schadensfall entstand, ein Betrieb langfristig (also mindestens für das laufende Winterhalbjahr) vertraglich gebunden wurde. Damit wurde vom Rat die Rechtspflicht zur Gewährleistung des Straßenwinterdienstes erfüllt. Inwieweit das Tätigwerden des vertraglich gebundenen Betriebes von einer Weisung des örtlichen Rates (z. B. durch die Straßenwinterdienstkommission) abhängig ist, wird sich im Einzelfall nach der konkreten Ausgestaltung der Verträge richten. Hier könnte sich allerdings eine Verantwortlichkeit aus der Staatshaftung für den örtlichen Rat ergeben, wenn z. B. die Verträge nicht eindeutig ausgestaltet sind, da die Haftung schuldhaftes Handeln nicht voraussetzt.

Eine weitere Voraussetzung der Staatshaftung ist, daß der Schaden durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten eines staatlichen Organs in Ausübung staatlicher Tätigkeit eingetreten sein muß. Es erscheint aber sehr zweifelhaft, ob ein vom staatlichen Organ für den

Winterdienst vertraglich gebundener Betrieb als Beauftragter im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann. Es ist auch noch nicht geklärt, ob der Begriff „staatliche Tätigkeit“ nach § 1 StHG auch die unmittelbar auf einem Wirtschaftsvertrag beruhende Arbeitsleistung eines Betriebes im Winterdienst erfaßt. Meines Erachtens kann darunter nur die staatlich verfügende und vollziehende Arbeit des örtlichen Rates verstanden werden.

Zur Zuordnung der Anliegerpflichten

Aus diesen Gründen kann auch nicht der Auffassung von Duckwitz/Moschütz gefolgt werden, daß die Anliegerpflichten, soweit sie die Straßenreinigung oder den Straßenwinterdienst betreffen, dem Staatsrecht zuzuordnen seien. In der Praxis würde das bedeuten, alle Hausbesitzer, Hausbeauftragten, Verwalter oder Anlieger kraft Gesetzes zu staatlichen Beauftragten zu machen. Das würde nach unserer oben erläuterten Auffassung für fast jeden Fall der Pflichtverletzung eines Anliegers mit Schadensfall die Staatshaftung begründen, so z. B., wenn durch Unterlassen der Streupflicht auf dem Bürgersteig vor einem Privathaus ein Unfall mit Körper- oder Sachschaden entstand. Der Eintritt der Staatshaftung müßte m. E. sogar dann bejaht werden, wenn z. B. vor einem Wohnblock mit zehn oder mehr Mietparteien, dessen Eigentümer die KWV ist, ein Mieter, dem gerade die freiwillig übernommene Streupflicht obliegt, das Streuen vergißt und deshalb ein Unfall entsteht.

Andererseits würde eine solche Auslegung bedeuten, daß Grundstückseigentümer keine rechtliche Verpflichtung mehr hätten, sich um die Anliegerpflichten zu kümmern, da sie ja nach zivilrechtlichen Bestimmungen nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Ihre Verantwortung müßten die staatlichen Organe übernehmen. Solche Folgerungen gehen daher zu weit; sie sind — zumindest gegenwärtig — mit dem Ziel, die sozialistische Gesetzlichkeit mit zur Herausbildung einer sozialistischen Menschengemeinschaft einzusetzen, nicht vereinbar. Dabei führt auch der Vorschlag von Duckwitz/Moschütz, notwendige Sanktionen im Rahmen von Ordnungsstrafen zu erlassen, m. E. nicht zu einer richtigen Lösung — abgesehen davon, daß damit die Ordnungsstrafverfahren beträchtlich ausgeweitet würden.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Wissenschaftliche Entscheidungen -
historische Veränderungen -
Fundamente der Zukunft

Studien zur Geschichte der DDR in den sechziger Jahren
Herausgeber: Institut für Gesellschaftswissenschaften
beim Zentralkomitee der SED

428 Seiten; Preis: 12 M.

Der Band enthält Beiträge zu einigen Grundzügen der Entwicklung der DDR in den sechziger Jahren. Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ist ein untrennbarer Bestandteil des revolutionären Umwälzungsprozesses unserer Epoche, des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus. Diesem Umwälzungsprozeß sind die beiden ersten Beiträge gewidmet. Dabei wird die wachsende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowohl im gesamtgesellschaftlichen Maßstab als auch in einzelnen Bereichen der Gesellschaft sichtbar gemacht.

In weiteren Beiträgen werden Probleme der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in den Mittelpunkt gestellt. Dabei nimmt die Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der SED beschlossenen Programms breiten Raum ein. Aspekte der Entwicklung des Staates als Hauptinstrument beim Aufbau des Sozialismus, neue Probleme der BGrndnispolitik und der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft, die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und die Verwirklichung des sozialistischen Bildungssystems sind Gegenstand weiterer Untersuchungen.

Das Buch enthält außerdem eine Zeittafel, die die historische Orientierung im jüngsten Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung der DDR erleichtert.